

22. Entscheid vom 7. Juni 1938 i. S. Werder.

Protokolle der Betreibungs- und Konkursämter. Schriftliche Auskunft, Gebühren (Art. 8 Abs. 2 SchKG, Art. 9 GebTar.): Die in Art. 9 GebTar. vorgesehenen Gebühren für mündliche Auskunft und Nachschlagungen (Abs. 1: Grundgebühr; Abs. 2: Zuschlag bei Zeitaufwand von mehr als $\frac{1}{2}$ St.) sind auch bei schriftlicher Auskunft zu beziehen; dazu tritt die in Abs. 3 vorgesehene Schreibgebühr.

Procès-verbaux des offices de poursuite et de faillite. — Renseignements donnés par écrit, émoluments (art. 8, al. 2 LP; art. 9 tarif des frais): Les émoluments prévus à l'art. 9 pour un renseignement oral et pour des recherches (al. 1 émoluments de base; al. 2 émoluments supplémentaires lorsque les recherches durent plus d'une demi-heure) doivent aussi être perçus pour un renseignement donné par écrit; à quoi s'ajoute l'émolument dû, aux termes de l'art. 9, al. 3, pour les écritures.

Verbali degli uffici d'esecuzione e dei fallimenti. Informazioni date per iscritto (art. 8 cp. 2 LEF, art. 9 tariffa): Le tasse previste dall'art. 9 per un'informazione orale e ricerche (cp. 1, tassa di base fr. 1; cp. 2, supplemento per ogni mezz'ora in più) debbono essere riscosse anche per un'informazione scritta; al che si aggiunge la tassa dovuta a sensi dell'art. 9 cp. 3 della tariffa.

Auf Verlangen eines Gläubigers des Jean Fischer in Boswil erstellte das Betreibungsamt einen Auszug aus der Betreibungskontrolle über die gegen Jean Fischer vom 1. Januar bis zum 9. Oktober 1937 angehobenen Betreibungen. Das etwas mehr als halbseitige Schriftstück bezieht sich auf 15 Betreibungen und erwähnt wie verlangt die Einleitungsdaten, die Forderungsbeträge und die jeweilige Art der Erledigung. Der Gesuchsteller focht die Gebühren- und Auslagenrechnung des Amtes als übersetzt an und erwirkte die Herabsetzung auf Fr. 2.15. Der Rekurs des Betreibungsbeamten an die obere kantonale Aufsichtsbehörde, mit dem Begehren um Erhöhung, hatte keinen Erfolg. Der Betreibungsbeamte hat nun die Sache an das Bundesgericht weitergezogen, indem er am Erhöhungsantrage festhält.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Ausser der unbestrittenen Gebühr von 80 Rp. für die schriftliche Mitteilung und dem Auslagenbetrage von 35 Rp. haben die kantonalen Behörden dem Betreibungsamte nur noch eine Gebühr von Fr. 1 zuerkannt. Beide Instanzen wenden hierbei Art. 9 Abs. 2 des Gebührentarifs an, jedoch in verschiedener Weise. Die erste Instanz nimmt an, die Nachschlagungen hätten mehr als eine halbe, aber höchstens eine ganze Stunde in Anspruch genommen, daher sei die Gebühr für eine « zusätzliche » halbe Stunde geschuldet. Die zweite Instanz dagegen bemisst den notwendigen Zeitaufwand des Amtes unter Voraussetzung ordnungsmässiger Führung der Betreibungskontrolle auf höchstens eine halbe Stunde. Andererseits legt sie die erwähnte Bestimmung dahin aus, dass auch schon für die erste halbe Stunde eine Gebühr von Fr. 1 berechnet werden dürfe.

Weder die eine noch die andere Art der Berechnung ist zutreffend. Art. 9 des Gebührentarifs setzt in Abs. 1 die Gebühr für eine mündliche Auskunft auf Fr. 1 fest, bestimmt sodann in Abs. 2, dass, wenn Nachschlagungen von mehr als einer halben Stunde erforderlich sind, die Gebühr sich um je Fr. 1 für jede weitere halbe Stunde erhöhe, und sieht endlich in Abs. 3 « für schriftliche Mitteilung einer gemäss Abs. 1 verlangten Auskunft und für jede Abschrift von Betreibungsurkunden » eine Gebühr von 80 Rp. für die Seite, 40 Rp. für die halbe Seite vor. Abs. 2, der sich ergänzend an Abs. 1 anschliesst, bezieht sich wie dieser zunächst nur auf eine mündliche Auskunft des Betreibungsamtes. Es wäre aber verfehlt, daraus etwa schliessen zu wollen, bei schriftlicher Auskunft erschöpfe sich der Gebührenanspruch in den durch Abs. 3 vorgesehenen Gebühren. Zunächst geht aus Abs. 3 unmittelbar hervor, dass die für die schriftliche Mitteilung

einer vorerst mündlich eingeholten Auskunft nach dem Umfang des Schriftstückes zu berechnende Gebühr diejenige für die Auskunft als solche gemäss Abs. 1 nicht ersetzt, sondern zu dieser hinzutritt. Es wäre denn auch unverständlich, wieso eine zu mündlicher Auskunft hinzutretende schriftliche Mitteilung die für jene Amtshandlung geschuldete Gebühr hinfällig machen sollte. Vielmehr sind solchenfalls die für die eine und für die andere Besorgung festgesetzten Gebühren miteinander zu beziehen. Und wenn die mündliche Auskunft Nachschlagungen erforderte, die mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nahmen, so ist ausserdem die Zuschlagsgebühr gemäss Abs. 2 zu erheben. Nichts Abweichendes kann nun aber auch dann gelten, wenn bloss schriftlich Auskunft verlangt und erteilt wird. Die Gebühr des Abs. 1 ist kein besonderes Entgelt für die Entgegennahme mündlicher Anfragen und deren mündliche Beantwortung. Sie rechtfertigt sich als Grundgebühr ebenso bei Entgegennahme und Behandlung schriftlicher Anfragen und hat sich bei Beanspruchung von mehr als einer halben Stunde auf schriftliche Anfrage hin ebenso um die Zuschlagsgebühr des Abs. 2 zu erhöhen; nach Abs. 3 ist dann noch ein besonderer Zuschlag für schriftliche Mitteilung zu berechnen, wie denn die in diesem Absatz vorgesehene Gebühr sich als blosse Schreibgebühr darstellt, welche das Entgelt für die Auskunfterteilung und die dafür erforderlichen Nachschlagungen an sich, nach Massgabe des hiezu erforderlichen Zeitaufwandes, nicht in sich schliesst.

Der angefochtene Entscheid ist indessen zu bestätigen, weil die nach Art. 9 Abs. 1 zu beziehende Grundgebühr eben Fr. 1 beträgt und eine Zuschlagsgebühr nicht bewilligt werden kann angesichts der für das Bundesgericht verbindlichen Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse durch die obere kantonale Aufsichtsbehörde, wonach das Betreibungsamt bei richtig geführter Betreibungs-

kontrolle mit einem Zeitaufwand von einer halben Stunde auskommen musste.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

23. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. März 1938

i. S. « BP » Benzin- & Petroleum A.-G. gegen Witwe Sacher.

Lebensversicherung mit Begünstigung der Ehefrau oder der Nachkommen.

Der Vorbehalt der Gläubigeranfechtung nach Vollstreckungsrecht (Art. 285 ff. SchKG) gemäss Art. 82 VVG erfasst auch Personenversicherungen zu Gunsten des Ehegatten oder der Nachkommen. (Erw. 1).

Zahlung von Versicherungsprämien bei erkannter Zahlungsunfähigkeit als anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 288 SchKG (Erw. 2).

Als « anderer Teil », dem nach Art. 288 SchKG die Absicht des Schuldners, (andere) Gläubiger zu benachteiligen, erkennbar sein muss, kommt nicht der Versicherer, sondern nur allenfalls der begünstigte Dritte selbst in Betracht. Keinesfalls ist Voraussetzung der Anfechtbarkeit, dass der (nicht unwiderruflich) Begünstigte jene Absicht schon erkennen konnte, bevor er in die Lage kam, seine Rechte aus der Begünstigung auszuüben (Erw. 3).

Folgen der Anfechtbarkeit (in Anlehnung an Art. 86 VVG): Der anfechtbar begünstigte Ehegatte oder Nachkomme des Versicherungsnehmers hat im Konkurs über dessen Hinterlassenschaft nur den Rückkaufswert der Lebensversicherung im Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder den allenfalls höhern Betrag des anfechtbar geleisteten Prämienaufwandes herauszugeben. Im übrigen bleibt der Versicherungsanspruch der Familie trotz Ausschlagung der Erbschaft gewahrt (Erw. 4).